

Satzung

über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bad Köstritz

Die Stadt Bad Köstritz erlässt auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) folgende Satzung:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

Die Stadt Bad Köstritz unterhält ein städtisches Archiv als öffentliche Einrichtung. Dieses ist die Fachdienststelle für alle Fragen des kommunalen Archivwesens sowie der Regional- und Lokalgeschichte.

Die Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv der Stadt Bad Köstritz.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschl. der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Bad Köstritz bzw. deren Funktions- und Rechtsvorgängern und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind und zur dauernden Aufbewahrung in das Stadtarchiv übernommen wurden.

Unterlagen im Sinne der Satzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschl. der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.

Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die durch das Archiv zur Ergänzung des Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Forschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgaben, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3

Aufgaben des Stadtarchivs der Stadt Bad Köstritz

(1) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Stadtverwaltung, in kommunalen Einrichtungen sowie den kommunalen Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf die Rechts- und Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) Das Archiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten diese Satzung sowie Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften, wenn diese nichts anderes bestimmen.

(3) Das Archiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Archiv der Stadt Bad Köstritz.

(4) Das Archiv berät die im Abs. 1, Satz 1 genannten Stellen bei der Organisation der Schriftgutverwaltung, Aktenplanung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

§ 4

Benutzung von Archivgut

(1) Das Recht, Archivgut im Archiv zu benutzen, steht jeder Person zu, die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, soweit nicht Schutzfristen oder Einschränkungen in besonderen Fällen entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Bürger oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdiger Belange erheblich überwiegt.

(3) Die Benutzung ist beim Archiv zu beantragen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

Die Benutzungsgenehmigung erteilt der zuständige Leiter des Stadtarchivs. Sie gilt nur für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und den angegebenen Benutzungszweck.

Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 5

Einschränkung der Benutzung in besonderen Fällen

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht,

- dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Bad Köstritz wesentliche Nachteile erwachsen,
- dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden,
- dass der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder
- dass durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

(2) Die Benutzung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen der Stadt entgegenstehen,
- b. die Interessen der Stadt Bad Köstritz verletzt werden könnten,
- c. der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat oder sonstige Tatsachen den Verdacht der Unzuverlässigkeit begründen,
- d. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- e. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist, oder
- f. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann.

(3) Die Benutzung von Archivgut des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes ist aus datenschutzrechtlichen Gründen entsprechend §§ 24, 25 und 30 ThürDSG ausschließlich den Angestellten der besagten Ämter zum zweckgebundenen Gebrauch vorbehalten.

Gleiches gilt für die Krankenakten, welche durch die Stadt Bad Köstritz als Rechtsnachfolger der ambulanten Gesundheitseinrichtung verwaltet werden.

§ 6 Schutzfristen

(1) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt. Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(2) Für das Archivgut des Stadtarchivs gelten die Schutzfristen und Regelungen der §§ 17 und 19 Thüringer Archivgesetz entsprechend.

(3) Die Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die Stadt zu richten. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn

- die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
- die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitation von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(4) Über die Verkürzung von Schutzfristen entscheidet der Leiter des Stadtarchivs mit Zustimmung der abgegebenen Stelle. Bei personenbezogenem Archivgut ist zuvor der Datenschutzbeauftragte der Stadt Bad Köstritz zu hören.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben.

§ 7 Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den vorgesehenen Räumen des Archivs. Dieses kann die Benutzung auch durch die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen ermöglichen. Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Für die Richtigkeit mündlicher Auskünfte übernimmt das Archiv keine Gewähr.

(2) Archivgut, Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen, die Anbringung oder Tilgung von Vermerken und sonstige Änderungen sind strengstens untersagt.

(3) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den zur Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Die Mitarbeiter des Archivs sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(4) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchteter Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgebracht werden.

(5) Die Benutzer haben sich in den Benutzerräumen so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, in Benutzerräumen zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

§ 8 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an dem zur Benutzung bereitgestellten Archivgut sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Bad Köstritz, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren.

Von Ansprüchen Dritter stellt er die Stadt frei.

§ 9 Ausleihe von Archivgut

Auf die Ausleihe von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird.

Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Reproduktionen

Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 5 und 6 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Archiv bzw. eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs und unter Beachtung der entsprechenden Auflagen zulässig.

§ 11 Belegexemplare

Von jeder Veröffentlichung, die in wesentlichen Teilen unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt wurde, ist diesem unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 12 Gebühren

Gebühren werden nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bad Köstritz vom 28.02.1997 außer Kraft.

Bad Köstritz, den 06.12.2004

Dietrich Heiland

D. Heiland
Bürgermeister



Diese Archivsatzung wird lt. Hauptsatzung § 12 Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz **DER ELSTERTALBOTE** am 14.01.2005 öffentlich bekannt gemacht.